



Deutsche
Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Bezirk Kreis Coesfeld e.V.
Jugendvorstand

Bezirksjugendordnung der DLRG-Jugend Bezirk Kreis Coesfeld e.V.

Die Bezirksjugendordnung (BJO) basiert auf §11 der Satzung des Bezirks Kreis Coesfeld e.V.

Alle Personen der Bezirksjugend der DLRG Bezirk Kreis Coesfeld e.V. (nachfolgend Bezirksjugend genannt) besitzen den gleichen Stellenwert. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung das generische Maskulinum verwendet.

§ 1 - Name und Mitgliedschaft

Die Mitglieder der DLRG Bezirk Kreis Coesfeld e.V. bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen, unabhängig vom Alter, gewählten Vertreter und benannten Mitarbeiter bilden die Bezirksjugend.

§ 2 - Ziele und Inhalte

Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom gemeinsamen Leitbild der DLRG-Jugend bestimmt und durch die strategischen Ziele ergänzt.

§3 - Aufgaben

Die Bezirksjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zustehenden und zufließenden Mittel.

Aufgaben der Bezirksjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) der Einsatz für die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen;
- b) die Aus- und Weiterbildung der Jugendlichen im Bereich von Jugendpflege und Jugendbildung;
- c) die Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege;
- d) die Förderung der sportlichen Betätigung im Rahmen des von der DLRG betriebenen Rettungsschwimmsportes vom Freizeit- bis zum Leistungssport;

e) die Durchführung von Rettungswettkämpfen und Meisterschaften im Rettungsschwimmen;

f) die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und die Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge;

g) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen und Jugendorganisationen.

Die Bezirksjugend übt ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

§ 4 - Selbstständigkeit

Die Bezirksjugend arbeitet selbstständig gemäß § 12 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), sie verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 5 - Wahl- und Stimmrecht

(1) In der Bezirksjugend besitzen die Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter, das Recht zu wählen und abzustimmen.

(2) Das Recht, gewählt zu werden, haben Mitglieder ab 16 Jahren.

(3) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmbündelungen sind unzulässig.

(4) Wer in der DLRG oder der DLRG-Jugend hauptberuflich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der Bezirksjugend wahrnehmen.

§ 6 - Organe

(1) Organe der Bezirksjugend sind:

a) Bezirksjugendtag (§8) (nachfolgend BJT)

b) Bezirksjugendrat (§9) (nachfolgend BJR)

c) Bezirksjugendvorstand (§10) (nachfolgend BJV)

§ 7 - Beschlussfähigkeit

(1) Eine Tagung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 8 - Bezirksjugendtag

(1) Der BJT ist das höchste Organ der Bezirksjugend.

(2) Er findet jährlich in angemessener Zeit vor der ordentlichen Bezirkstagung und dem ordentlichen Landesjugendtag statt.

(3) Ein außerordentlicher Bezirksjugendtag ist einzuberufen, wenn

a) 1/3 der Ortsgruppen dies verlangen,

b) der BJT dies mit einfacher Mehrheit oder

c) der BJV dies mit 2/3-Mehrheit beschließt.

(4) Der BJT setzt sich aus jeweils drei Delegierten der Ortsgruppen der DLRG Bezirk Kreis Coesfeld e. V. und den Mitgliedern des BJV zusammen.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Depotstimmrecht ist unzulässig.

(6) Für Ladungsfristen und Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen von §16 Abs. 1 der Satzung der DLRG Bezirk Kreis Coesfeld e. V. mit Fassung vom *****

Aufgaben des BJT sind:

- a) die Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des BJV;
- b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfberichtes;
- c) die Entlastung des BJV und des Schatzmeisters;
- d) die Wahl der Mitglieder des BJV;
- e) die Wahl von zwei Kassenprüfern;
- f) die Wahl der Delegierten für den Landesjugendtag der DLRG Landesverband Westfalen e.V.;
- g) die Festlegung der Richtlinien der Bezirksjugendarbeit;
- h) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern des BJV.

§ 9 - Bezirksjugendrat

(1) Der BJR ist zwischen den BJT das höchste Beschlussorgan der Bezirksjugend. Er ist im Zusammenwirken mit dem BJV für das strategische Management der Bezirksjugend auf Bezirksebene zuständig.

(2) Ein BJR muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden:

- a) auf Antrag in Textform von einem Drittel der Ortsgruppenjugendvorsitzenden.
- b) auf Beschluss des BJV.

(3) Die Aufgaben des Rates sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung von innerverbandlichen Angelegenheiten der Bezirksjugend, ausgeschlossen sind Beschlüsse über Änderungen der BJO.
- b) Begleitung und Ausgestaltung der vom BJT vereinbarten Aufgaben.
- c) Beratung und Beschlussfassung von aktuellen jugendpolitischen Themen.
- d) Nachwahl einzelner Mitglieder des BJV bis zum nächsten ordentlichen BJT.

(4) Er setzt sich zusammen aus:

- mit Stimmrecht -

- a) dem Jugendvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einer jeden Ortsgruppe.
- b) den stimmberechtigten Mitgliedern des BJV.

- ohne Stimmrecht -

c) den weiteren geladenen Gästen.

(5) Verfügt eine Ortsgruppe über keine Ortsgruppenjugend, stehen den Personen nach Absatz 4 Buchstabe a) ein Mitglied aus den Ortsgruppen gleich, sofern dieses gewählt und auf Ortsgruppenebene für die Angelegenheiten der Jugend zuständig ist.

§ 10 - Bezirksjugendvorstand

- (1) Der BJV ist das Planungs- und Ausführungsgremium der Bezirksjugend.
- (2) Die Mitglieder des BJV werden vom ordentlichen BJT für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (3) Er setzt sich zusammen aus:
- mit Stimmrecht -
 - a) dem Bezirksjugendvorsitzenden, welcher volljährig sein muss.
 - b) dem stellvertretenden Bezirksjugendvorsitzenden.
 - c) dem Schatzmeister, welcher volljährig sein muss.
 - d) den Ressortleitern.
 - e) bis zu drei Beisitzern ohne festgelegtes Ressort.
 - f) dem vom Bezirksvorstand entsandten Vertreter.
 - ohne Stimmrecht -
 - g) den vom Bezirksjugendtag ernannten Ehrenmitgliedern.
- (4) Folgende Ressorts können gebildet werden:
- Schwimmen, Retten und Sport (SRuS);
 - Kinder- und Gruppenarbeit (KiGa);
 - Öffentlichkeitsarbeit (Öka);
 - Fahrten, Lager, internationale Begegnungen (FLiB).
- (5) Ressorts können in Personalunion geführt werden; es können aber höchstens zwei Ressorts zusammengefasst werden.
- (6) Die Amtszeit einer Wahlfunktion endet mit der Feststellung des Ergebnisses des jeweiligen Wahlganges.
- (7) Der BJV tritt je nach Bedarf zusammen. Ergänzend dazu kann die Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen von Telefon-, Videokonferenz oder Online-Versammlung erfolgen.
- (8) Auf Antrag in Textform von mindestens zwei der Mitglieder des BJV muss eine außerordentliche Sitzung des BJV einberufen werden.
- (9) Aufgaben des BJV sind:
- a) Beratung, Vorbereitung und Beschlussfassung von innerverbandlichen Angelegenheiten.
 - b) Vorbereitung und Umsetzung der vom BJT vereinbarten Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem BJR.
 - c) Beratung, Beschlussfassung und Umsetzung von aktuellen jugendpolitischen Themen.
 - d) Nachbenennung von Delegierten zur Landesjugendtagung, falls Delegierte, die unter §8 (6(f)) gewählt wurden, verhindert sind oder die Anzahl der gewählten Delegierten nicht ausreicht, um die Delegationsgröße zu erfüllen.
 - e) Wahrnehmung von Außenvertretungen.

§ 11 – Ausführung der Jugendordnung

Der Bezirksjugendtag erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Ausführung dieser Jugendordnung dienen.

§ 12 - Ortsgruppenjugendordnungen

(1) Die Jugendordnungen der Ortsgruppen müssen in ihren Kernpunkten im Einklang mit der BJO stehen. Im Interesse der Einheitlichkeit verpflichten sich die Ortsgruppenjugenden, ihre Jugendordnung dem BJV vorzulegen.

(2) Kernpunkte sind:

- Ziele und Inhalte
- Selbstständigkeit
- Demokratische Wahlen

(3) Sollte eine Ortsgruppenjugend keine Jugendordnung haben, so gilt die BJO sinngemäß. Analog gilt dieses auch bei Zweifelsfragen.

§ 13 - Verhältnis zur Landesebene und zum Bezirk

(1) Die Bezirksjugend ist fester Bestandteil der DLRG Bezirk Kreis Coesfeld e.V. und, falls in der BJO und der Ordnung der Landesebene nicht weitergeregelt, an ihre Satzung gebunden.

(2) Die Landesjugendordnung und die Satzung des Bezirks Coesfeld e.V. ergänzen diese Bezirksjugendordnung.

§ 14 - Änderung der Bezirksjugendordnung

(1) Änderungen der BJO können nur durch einen ordentlichen BJT oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen BJT beschlossen werden, sie bedürfen der Zustimmung von mindestens Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Die beantragte Änderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mindestens sechs Wochen vor dem BJT an die Delegierten versandt werden. Bei einem außerordentlichen BJT muss die beantragte Änderung im Wortlaut mindestens zwei Wochen vor dem außerordentlichen BJT an die Delegierten versandt werden.

(3) Die Änderungen werden dem Bezirksrat zur Zustimmung vorgelegt.

(4) Der BJV wird ermächtigt, Änderungen der BJO, die aus rechtlichen Gründen, aus Änderungen von Gesetzen und/oder anderer übergeordneter Vorschriften notwendig werden, auf die die Bezirksjugend keinen Einfluss hat, selbstständig durchzuführen. Diese sind den Ortsgruppenjugenden inklusive Erläuterung zur Kenntnis vorzulegen und werden vom nächsten BJT/BJR bestätigt.

§ 15 - Auflösung der Bezirksjugend

(1) Die Auflösung der Bezirksjugend kann nur von einem speziell zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen BJT beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Bei Auflösung der Bezirksjugend ist deren Vermögen der DLRG Bezirk Kreis Coesfeld e.V. zuzuweisen, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 - Inkrafttreten

Diese BJO ist vom BJT am 01.04.2022 in Dülmen beschlossen worden. Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der BJO ihre Gültigkeit. Der Bezirksrat gab am **.**.**** in ***** seine Zustimmung.

Anmerkung: Der BJV ist kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB.